

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)197-H

Datum: 06.11.2023

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

zu den

Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
die dem Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654) neue Verhandlungsgegenstände hinzufügen sollen

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

06.11.2023

Deutscher Bundestag Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

Bearbeitet von:

Eva Maria Levold (DST)
Telefon: +49 221 3771-650
E-Mail: evamaria.levold@staedtetag.de

Dr. Kay Ruge (DLT)
Telefon: +49 30 590097-300
E-Mail: kay.ruge@landkreistag.de

Ausschließlich per E-Mail an: bauausschuss@bundestag.de

Patrick Albertsmeyer (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-115
E-Mail: patrick.albertsmeyer@dstgb.de

**Stellungnahme zu Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum
Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Ände-
rung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654)
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
am 6. November 2023, 14:00 Uhr**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf für die Wärme-
planung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs.
20/8654) Stellung nehmen zu können. Beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bun-
desvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Gerne stehen wir Ihnen für einen weiterführenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages

Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Stellungnahme zu Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 6. November 2023, 14:00 Uhr

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/8654) Stellung nehmen zu können.

Zu 1.: A-Drs. 20(24)194 - Formulierungshilfe - Umgang mit der Unionsrechtswidrigkeit von § 13b BauGB

Um die Zielstellung von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr in Deutschland mittelfristig nicht aus dem Fokus zu verlieren, müssen schnellstmöglich alle Handlungsoptionen gezogen und die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Kommunen weiter vereinfacht und praxisgerecht ausgestaltet werden. Daher ist es zu begrüßen, dass mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 zur EU-Rechtswidrigkeit des § 13b BauGB nun eine Reparaturregelung zu dieser Vorschrift geschaffen werden soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Kern festgestellt, dass Freiflächen außerhalb eines Siedlungsbereichs einer Gemeinde mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum nicht mehr in einem beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung überplant werden dürfen.

Die vorgenannte Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf bereits abgeschlossene und noch laufende Bauleitplanverfahren. Zwar kann der § 13b BauGB für neu aufzustellende Pläne ohnehin seit dem 01.01.2023 nicht mehr genutzt werden, viele Bebauungspläne auf dieser Basis sind aber bereits in der Umsetzung oder stehen kurz vor dem Satzungsbeschluss. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat zu großer Verunsicherung bei den Städten und Gemeinden und insbesondere bei den Bauwilligen geführt, die bereits Vorbereitungen für die Umsetzung ihres Bauvorhabens getroffen haben und insbesondere Finanzierungsverpflichtungen eingegangen sind. Angesichts der Situation am Wohnungsmarkt, die sich aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation auch in kleineren Gemeinden im ländlichen Raum noch weiter verschärft, können wir uns „vergebliche“ Bauleitplanungen nicht leisten. Daher muss ein einfaches, ergänzendes Verfahren zur Herstellung der EU-Konformität dieser Bebauungspläne möglich gemacht werden.

Daher begrüßen wir, dass mit dem neuen § 215a BauGB eine „Reparaturregelung“ für noch laufende bzw. bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13b BauGB geschaffen werden soll.

Die nun durchzuführende Vorprüfung im Einzelfall ist der Planungspraxis aus § 13a Abs. 1 Nr. 2 bekannt und bietet eine anerkannte Vorgehensweise, um feststellen zu können, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat oder nicht. Zu begrüßen ist auch, dass ein möglicher Eingriffsausgleich nicht separat, sondern im Rahmen der Vorprüfung mitgeprüft werden kann.

Wenn das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht vorliegen, kann auf die anschließende förmliche Umweltprüfung verzichtet werden und es kommen die (umweltbezogenen) Erleichterungen des § 13a BauGB zum Tragen.

Wichtig insbesondere im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Verfahrensbeschleunigung und zum Planerhalt ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Möglichkeit der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) weiterhin erhalten bleibt. Ausweislich der Begründung ist dies beabsichtigt und kann von den Städten und Gemeinden auch dann genutzt werden, wenn nach dem Ergebnis der Vorprüfung eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Diese Verfahrenserleichterung begrüßen wir.

Regelungen, die den dringend notwendigen Bau bezahlbarer Wohnungen in beschleunigten und vereinfachten Verfahren möglichst flexibel und flächendeckend ermöglichen, sind dringend erforderlich. Gemeinsames Ziel sollte es daher sein, dem hohen Stellenwert des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen und das kommunale Bauleitplanverfahren weiter zu vereinfachen und praxistgerecht auszugestalten.

Zu 2.: A-Drs. 20(24)195 - Regelungsvorschläge zu den angestrebten Erweiterungen der Außenbereichsprivilegierung von Biomassanlagen

Um das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erreichen, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Biomasse ist ein vollwertiger regenerativer Rohstoff, der bei der Umsetzung der Klimaneutralität einen wichtigen Beitrag leistet. Daher ist es aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vertretbar, dass für Biomasseanlagen weitere Vereinfachungen in den Verfahren ermöglicht werden.

Zu 3.: A-Drs. 20(24)196 - Umsetzungsvorschläge zu den angestrebten Regelungen zur Klimaanpassung

Grundsätzlich ist jegliche Erweiterung des Festsetzungskatalogs zugunsten des Handlungsspielraums im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu begrüßen. Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag eingebrachten Vorschläge sind jedoch klarstellungsbedürftig.

Die geplanten Erweiterungen im Darstellungskatalog bei der Flächennutzungsplanung und im Festsetzungskatalog für den Bebauungsplan um „die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“ sind zu unbestimmt und bedürfen einer eindeutigen Definition (natürlicher Klimaschutz, Gewährleistung). Zudem muss für eine rechtssichere Anwendung deutlich werden, was die neue Festsetzungsmöglichkeit von den bisherigen Festsetzungsmöglichkeiten zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung unterscheidet.

Wir regen an, diese Änderung zu verschieben und in die angekündigte „große“ BauGB-Novelle einzubringen. Das ermöglicht, sie im Kontext mit weiteren Änderungsbedarfen, die in den Fachgesprächen zur Vorbereitung der BauGB-Novelle zum Thema“ Klimaanpassung und

Umgang mit Wetterextremen – Erfordernisse und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Städtebaurechts als Reaktion auf den Klimawandel“ identifiziert wurden, zu beraten und auch in einem Planspiel zu erproben.

(Siehe im Detail dazu den [Bericht](#) des Deutschen Instituts für Urbanistik „Fachexperten-Gespräche 2023 zur Modernisierung des Städtebaurechts“, S. 30 ff).

Erläuterung:

Der Änderungsantrag sieht vor, dass bei den Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 BauGB) eine neue Darstellungsmöglichkeit für „die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“ als neue Nr. 5a eingeführt werden soll.

Auch der Festsetzungskatalog des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB) soll um eine dahingehende neue Festsetzungsmöglichkeit als neue Nr. 15 a erweitert werden:
„die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes.“

Eine nähere Begründung oder Begriffsdefinition enthält der Änderungsantrag nicht. Ohne begleitende Definition oder Erläuterung, insbesondere des „natürlichen Klimaschutzes“ ist vor allem bei der verbindlichen Bauleitplanung nicht eingrenzbar, welche hinreichend bestimmbar, städtebaulich relevanten Festsetzungen sich auf die neue Nr. 15a stützen ließen. Der Begriff ist, soweit ersichtlich, auch nicht in anderen Gesetzen legal definiert. Zudem besteht ein Widerspruch zum Titel der Änderungsvorschläge, wo von „Umsetzungsvorschlägen zu den von den Koalitionsfraktionen angestrebten Regelungen zur **Klimaanpassung**“ die Rede ist.

Bekannt ist das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. In der Publikation zum Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, Kabinettsbeschluss vom 29.3.2023“ wird auf S. 6 zu „Was ist Natürlicher Klimaschutz“ ausgeführt:

„Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes sind darauf ausgerichtet, im Einklang mit dem Schutz der Biodiversität die Klimaschutzwirkung von terrestrischen oder marinen Ökosystemen zu erhalten und möglichst zu verstärken. Diese Maßnahmen tragen sowohl zum Biodiversitätserhalt als auch zum Klimaschutz bei. Natürlicher Klimaschutz setzt somit an der Schnittstelle zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Klimaschutz an. Er betrachtet Maßnahmen nicht isoliert, sondern nutzt gezielt Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz und schafft dadurch Win-Win-Situationen. Er trifft Maßnahmen für Naturräume ebenso wie für den besiedelten Bereich. Der Natürliche Klimaschutz umfasst Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz, zur Stärkung und zur Wiederherstellung von Ökosystemen.“ (...)

Im o.g. Aktionsprogramm wird der Natürliche Klimaschutz in verschiedene Handlungsfelder unterteilt (z.B. Schutz intakter Moore, Waldökosysteme etc.). Ein Handlungsfeld des Natürlichen Klimaschutzes ist dabei der natürliche Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen. In dem Kontext werden verschiedene Maßnahmen genannt, z.B. Pflanzung von zusätzlichen Stadtbäumen, Schaffung von Naturoasen.

Für die vorgeschlagene neue Festsetzungsmöglichkeit bleibt unklar, wie die Festsetzung von „Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“ konkret nutzbar gemacht werden kann. Offen ist insbesondere, ob und welche aufgeführten Inhalte des Aktionsprogramms

herangezogen werden können. Der Begriff „Natürlicher Klimaschutz“ muss daher – zumindest in der Begründung – eindeutig definiert werden.

Zudem ist auch eine Abgrenzung/klare Unterscheidung zu den bereits vorhandenen Festsetzungsmöglichkeiten erforderlich, die für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung jetzt schon eingesetzt werden können (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 16, 18, 20, 25 BauGB). Für die planenden Städte und Gemeinden muss der „Mehrwert“ einer neuen Festsetzungsmöglichkeit erkennbar und auch rechtssicher handhabbar sein. Festsetzungen müssen abgewogen werden und unterliegen auch der vollen gerichtlichen Überprüfung. Inhaltlich unklare Festsetzungen erhöhen die Gefahr für Abwägungsfehler und gefährden damit die Bestandskraft des gesamten Bebauungsplans. Je nachdem, wie „natürlicher Klimaschutz“ im Kontext der Festsetzung zu verstehen ist, muss klar sein, in welchem Verhältnis diese neue Festsetzungsmöglichkeit zu den bestehenden stehen soll.

Der Begriff „Gewährleistung“ kommt in § 9 Abs. 1 BauGB bisher nicht vor; auch hier sind Erläuterungen erforderlich, insbesondere dahingehend, ob und ggf. welche Pflichten oder generelle Folgen mit der entsprechenden Festsetzung verbunden sind. Es fällt auf, dass sich die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15a BauGB-E nur auf „Flächen“ beziehen soll, sie sich jedoch nicht auf „Maßnahmen“ erstreckt (so aber z.B. die Festsetzungsmöglichkeit in § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Warum hier unterschieden wird, ist nicht erkennbar. Denkbar wäre auch, die Festsetzung von „Maßnahmen“ zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes. Eine Klärung hierzu empfehlen wir im Zuge der „großen BauGB-Novelle“ herbeizuführen.

Zur Änderung des § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 16b

Der Änderungsantrag schlägt eine Änderung von Nr. 16b vor. In § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB soll die Festsetzungsmöglichkeit zu Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ausdrücklich um den Hinweis ergänzt werden, dass auch das Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen erfasst wird. Nach unserem Verständnis der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 16b kann auch bereits nach geltendem Recht diese Festsetzungsmöglichkeit zur Sicherstellung des Wasserabflusses im Kontext von Starkregenereignissen genutzt werden. Wir begrüßen aber die dahingehende Klarstellung ausdrücklich.